

Anfrage

gemäß § 9 Abs. 1 GO des Kreistages Offenbach i.V.m. § 29 Absatz 2 Satz 5 HKO

 <p>Freie Demokraten Fraktion im Kreistag Offenbach FDP</p>	<p>Datum: 05.10.2018</p> <p>Anfragestellerin: FDP Fraktion</p>
<p>Anfrage: „Mindestanforderungen zur Schulkindbetreuung im Kreis Offenbach“</p>	
<p>Beratungsfolge:</p> <p>Datum: 31.10.2018 Gremium: Sitzung des Kreistages Offenbach</p>	

Die FDP Fraktion fragt gemäß § 9 Abs. 1 der GO des Kreistages Offenbach i.V.m. mit § 29 Absatz 2 Satz 5 der HKO an:

Der Kreisausschuss des Kreises Offenbach wird gebeten, die nachstehenden Fragen zu beantworten:

1. Gibt es derzeit im Kreis Offenbach verbindliche Standards zur Sicherstellung des Kindeswohles in der Schulkindbetreuung und wenn ja, wie sehen diese aus?
2. Wer hat wann diese „Mindestanforderungen“ aufgrund welcher Rechtsgrundlage erarbeitet und beschlossen und wie stellen sich diese dar? Welcher Zeitraum/Zeithorizont zu deren praktischer Implementierung ist kreisweit vorgesehen?
3. Beziehen sich diese Mindestanforderungen auf Schulkindbetreuung oder handelt es sich dabei um nichtschulische Betreuungsangebote?
4. Sind Einrichtungen im Kreis Offenbach betreffend die genannten „Mindestanforderungen“ betriebsgenehmigungspflichtig? Wenn ja, welche und wie ist der aktuelle Sachstand dazu?
5. Welche Rechtsqualität hat das Schreiben des FD „Schule - Pädagogische Entwicklung“ zur „Mindestanforderung zur Sicherung von Kindeswohl in Schulkindbetreuungen“ vom 06.08.2018?
6. Wer zeichnet für die praktische Umsetzung sowie die rechtliche und fachliche Beaufsichtigung der Einhaltung dieser vorstehend genannten Mindestanforderungen verantwortlich?
7. Wer trägt die finanzielle Verantwortung für die Realisierung und Aufrechterhaltung dieser Mindestanforderungen?



Kreis Offenbach

Kreis Offenbach · Werner-Hilpert-Straße 1 · 63128 Dietzenbach

An die
Fraktion FDP
Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach

Der Kreisausschuss

Büro Kreistag

Ansprechpartner/in:
Wigbert Appel

Telefon:
06074/8180-3422

Telefax:
06074/8180-3944

E-Mail:
kreistagsbuero@kreis-
offenbach.de.

Zeichen:
10.1-03 A 141

Datum:
26.10.2018

Mindestanforderungen zur Schulkindbetreuung im Kreis Offenbach Ihre Anfrage vom 05.10.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage bezüglich der **Mindestanforderungen zur Schulkindbetreuung im Kreis Offenbach** wird wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Gibt es derzeit im Kreis Offenbach verbindliche Standards zur Sicherstellung des Kindeswohles in der Schulkindbetreuung und wenn ja, wie sehen diese aus?

Antwort 1:

Nein.

Ein Entwurf für Mindestanforderungen in der Schulkindbetreuung befindet sich jedoch in der Erarbeitung, um als verantwortlicher Schulträger kreisweit transparent und einheitlich zu agieren.

Damit soll auch zweifelsfrei geklärt werden, wie der Kreis Offenbach sich in Situationen stellt, in denen er die inhaltliche Verantwortung für Betreuungsangebote nicht übernehmen kann.

Frage 2:

Wer hat wann diese „Mindestanforderungen“ aufgrund welcher Rechtsgrundlage erarbeitet und beschlossen und wie stellen sich diese dar? Welcher Zeitraum/Zeithorizont zu deren praktischer Implementierung ist kreisweit vorgesehen?

Antwort 2:

Die vorgesehenen Mindestanforderungen in der Schulkindbetreuung finden ihre Rechtsgrundlage in § 15 HSchG, welche dem Schulträger eine inhaltliche Verantwortung für Angebote zur Betreuung von Schulkindern zuweist.

Der Implementierungsprozess kann unmittelbar nach Beschluss der „Mindestanforderungen“ durch den Kreistag beginnen.

Frage 3:

Beziehen sich diese Mindestanforderungen auf Schulkindbetreuung oder handelt es sich dabei um nichtschulische Betreuungsangebote?

Antwort 3:

Die „Mindestanforderungen“ beziehen sich ausschließlich auf Angebote in der Schulkindbetreuung nach § 15 HSchG.

Frage 4:

Sind Einrichtungen im Kreis Offenbach betreffend die genannten „Mindestanforderungen“ betriebsgenehmigungspflichtig? Wenn ja, welche und wie ist der aktuelle Sachstand dazu?

Antwort 4:

Angebote in der Schulkindbetreuung nach § 15 HSchG bedürfen derzeit keiner Betriebserlaubnis.

Frage 5:

Welche Rechtsqualität hat das Schreiben des FD „Schule - Pädagogische Entwicklung“ zur „Mindestanforderung zur Sicherung von Kindeswohl in Schulkindbetreuungen“ vom 06.08.2018?

Frage 6:

Wer zeichnet für die praktische Umsetzung sowie die rechtliche und fachliche Beaufsichtigung der Einhaltung dieser vorstehend genannten Mindestanforderungen verantwortlich?

Frage 7:

Wer trägt die finanzielle Verantwortung für die Realisierung und Aufrechterhaltung dieser Mindestanforderungen?

Antwort 5-7:

Die angesprochenen Fragen befinden sich im Zuge der Konzeptentwicklung zu den „Mindestanforderungen“ in der Klärung.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Quilling
Landrat